



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
Abteilung IV/3, Betrugsbekämpfung  
Steuer u. Zoll  
z.H. MR Dr. Herwig Heller  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Unser Zeichen 887/16/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 15. März 2016

**Stellungnahme zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des  
Kontenregisters- und Konteneinschaugesetzes (Kontenregister-Durchführungsverordnung –  
KontReg-DV)**

(GZ. BMF-010100/0004-VI/1/2016)

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Heller,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zur  
Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kontenregisters- und  
Konteneinschaugesetzes (Kontenregister-Durchführungsverordnung - KontReg-DV).

**Stellungnahme**

**Zu § 2 (Teilnehmer):**

Die im letzten Satz von § 2 vorgesehene Ablehnung eines Dienstleisters ist – im Gegensatz zu einem  
(späteren) Ausschluss – viel zu allgemein formuliert und ohne sonstige Rechtsgrundlage, da es an  
jeglichen sachlichen Voraussetzungen für eine Ablehnung von allem Anfang an fehlt.

**Zu § 3 Abs. 3 (Datenübermittlung):**

Von der Meldepflicht sollen u.a. Sammelanderkonten befugter Parteienvertreter ausgenommen sein.  
Derartige Konten können auch bei Wirtschaftstreuhändern (nomen est omen!) geführt werden. Sie  
sollten daher gleichfalls Berücksichtigung finden. Auch § 3 Abs. 1 KapMeldeG nimmt Anderkonten  
von Wirtschaftstreuhändern aus.

### Zu § 3 Abs. 6 Z 2 (Erstübermittlung):

Der Verordnungstext sieht folgendes vor:

*„Die Übermittlung hat auch die vom 1. März 2015 bis einschließlich 31. Juli 2016 erfolgten Änderungen im Datenbestand, welche mit Ablauf des 31. Juli 2016 im Vergleich zum **31. März 2015** noch bestehen (Stichtagsvergleich), sowie die Eröffnungen und Auflösungen zu umfassen.“*

Hinsichtlich der Datumsangabe 31. März 2015 (oben fett markiert) wird davon ausgegangen, dass es sich um ein Redaktionsversehen handelt. Hier sollte der 1. März 2015 vorgesehen werden.

Es wird eine entsprechende Korrektur erbeten.

### Zu § 3 Abs. 6 Z 3 (Folgeübermittlung):

Ebenso wie in der BAO (siehe § 108 Abs. 3) sollte auch der Heilige Abend fristenmäßig neutralisiert werden. Denn auf ihn folgen zwingend zwei gebotene Feiertage, was etwa auf Silvester nicht zutrifft.

### Zu § 4 Abs. 1 (Auskünfte aus dem Kontenregister):

Die Bestimmung lautet gemäß dem vorliegenden Entwurf wie folgt: "Die Auskünfte aus dem Kontenregister durch elektronische Einsicht, **ausgenommen die Einsicht durch die Abgabenbehörden, die Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht**, erfolgt" (richtig: erfolgen) im Verfahren FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) und beginnen mit dem 5. Oktober 2016."

Hierzu führen die EB an:

"Zu Abs. 1 und 2: von den in § 4 KontRegG vorgesehenen Auskünften aus dem Kontenregister sollen nur jene des Betroffenen (§ 4 Abs. 4 KontRegG) über FinanzOnline erfolgen, nicht jedoch jene durch die Staatsanwaltschaften, die Strafgerichte, die Finanzstrafbehörden, die Abgabenbehörden und das Bundesfinanzgericht (§ 4 Abs. 1 KontRegG)."

Demgegenüber lautet die Bezug habende VO-Ermächtigung in § 6 KontRegG (BGBl I 2015/116; Hervorhebungen nicht im Original):

"Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung das Verfahren der Übermittlung (§ 3) und der **Auskunftserteilung (§§ 4 und 8) im Wege von FinanzOnline** einschließlich der elektronischen Protokollierung der Abfragen durch die berechtigten Behörden in organisatorischer und technischer Hinsicht näher zu regeln."

Wenngleich die Rechtsgrundlage einer Kontenregisterabfrage für öffentliche Stellen, nämlich § 4 Abs. 1 KontRegG, nur davon spricht, dass „Auskünfte aus dem Kontenregister [...] im Wege elektronischer Einsicht zu erteilen [sind]“ und nicht explizit auf FinanzOnline Bezug nimmt, so scheint

- ungeachtet der auch dafür sprechenden verwaltungsökonomischen Erwägungen - die zitierte VO-Ermächtigung in § 6 KontRegG doch unzweifelhaft eine elektronische Einsicht im Wege von FinanzOnline vorzugeben und dies, aufgrund des Hinweises auf § 4 KontRegG, somit auch für die in § 4 Abs. 1 leg. cit. genannten öffentlichen Stellen.

**Fazit:** Der momentan allein vorliegende VO-Entwurf scheint durch den Ausschluss der öffentlichen Stellen von einer Abfrage aus dem Kontenregister per FinanzOnline nicht gesetzeskonform zu sein.

Abschließend darf noch angemerkt werden, dass der VO-Entwurf auch nicht mit seinen EB kongruent ist, da der VO-Entwurf „nur“ die Einsicht durch die "Abgabenbehörden, die Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht" ausnimmt, hingegen die EB im gegebenen Zusammenhang alle in § 4 Abs. 1 KontRegG angesprochenen öffentlichen Stellen, somit auch die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte aufzählen.

#### **Zu § 4 Abs. 2 und 3 (Auskunft und Übermittlung der Informationen):**

Der Verordnungstext sieht vor, dass die Auskunft über Daten und die Übermittlung der Information über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht gem. § 4 Abs. 6 des KontRegG nur an den Abgabepflichtigen und nicht an seinen Parteienvertreter zu erfolgen haben.

Das scheint den Umfang der Verordnungsermächtigung gemäß § 6 KontRegG zu übersteigen, da damit nicht nur Bestimmungen des KontRegG, sondern auch Rechte der Parteienvertretung aufgrund anderer Gesetze (BAO) betroffen wären.

Insbesondere im Hinblick auf § 4 Abs. 3 der VO halten wir fest, dass die Information über die Einsichtnahme einer Abgabenbehörde gemäß § 4 Abs. 6 KontRegG Bestandteil des Abgabenaktes ist und somit selbstverständlich der Akteneinsicht durch den steuerlichen Vertreter unterliegt. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des § 4 Abs. 6 KontRegG dem Rechtsschutz dient und einerseits durch die Einbeziehung der steuerlichen Vertreter der Kreis der Informationsempfänger größer wird, andererseits gerade bei steuerlich vertretenen FinOn – Usern in der Praxis diese selbst kaum selbst in FinOn aktiv sind.

Allerdings sollte die rechtliche Möglichkeit der Kommunikation eines Parteienvertreter, insbesondere eines Wirtschaftstreuhandlers, mit dem Kontenregister (§ 4 Abs 2 und 3 VO-Entwurf) an das Vorliegen einer gültigen Spezialvollmacht gebunden sein. Dadurch wäre der Mandant mit Hinblick auf derart empfindliche Daten besonders geschützt.

#### **Zu § 11 KontRegG:**

Der Verordnungstext möge klarstellen, dass der Rechtsschutzbeauftragte den entsprechenden Zugang zu FinanzOnline erhält.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LP MMag.Dr.iur. Verena Trenkwalder LL.M. e.h  
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.  
(Kammerdirektor)

**Referenten:**

Mag. Dr Martin Jann  
Mag. Hannes Rasner  
Mag. Thomas Strobach  
em.Univ.-Prof.Dr.Michael Tanzer  
Mag. Dr. Peter Unger